



LAND
TIROL

Grundzusammenlegung „Nesselwängle“ Abschlussbericht der Abteilung Bodenordnung



Vorwort

Am 04.10.1997 fand mit LHStv. Ferdinand Eberle eine Besprechung statt, in deren Rahmen das vorliegende Umfahrungsstraßenprojekt (Umfahrung Nesselwängle) erörtert wurde. Die Planung der Umfahrung erfolgte durch die Bundesstraßenverwaltung. Die neue Straßenführung wurde unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entlang des südlichen Ortsteiles geführt und im Westen wieder an die B 199 „Tannheimer Straße“ angebunden.

Diese Maßnahme stellte einen erheblichen Eingriff in die bestehende Agrarstruktur dar, wenngleich bereits zuvor ungünstige Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse bestanden. Diese konnten im Zuge des Agrarverfahrens verbessert werden.

In der Folge wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Schließlich wurde mit Verordnung vom 22.04.1998 das Zusammenlegungsverfahren eingeleitet.



Abbildung 2; Zusammenlegungsgebiet Nesselwängle – Ansicht Winter

Ziele des Zusammenlegungsverfahrens

Mit Verordnung vom 22.04.1998 wurde das Zusammenlegungsverfahren „Nesselwängle“ eingeleitet und nachstehende Ziele verfolgt:

- Regelung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich (Verbesserung der Agrarstruktur)
- Neuordnung von Bauland (Baulandumlegungen)
- Neueinteilung der Grundstücke
- Gesicherte Erschließung aller Grundstücke
- Auflösung von Miteigentum
- Vermessung der Grundstücke (Grenzsicherung)
- Grundaufbringung für die neue Umfahrung auf der B 199
- Zentrale Koordination und Abwicklung (Generalkompetenz)

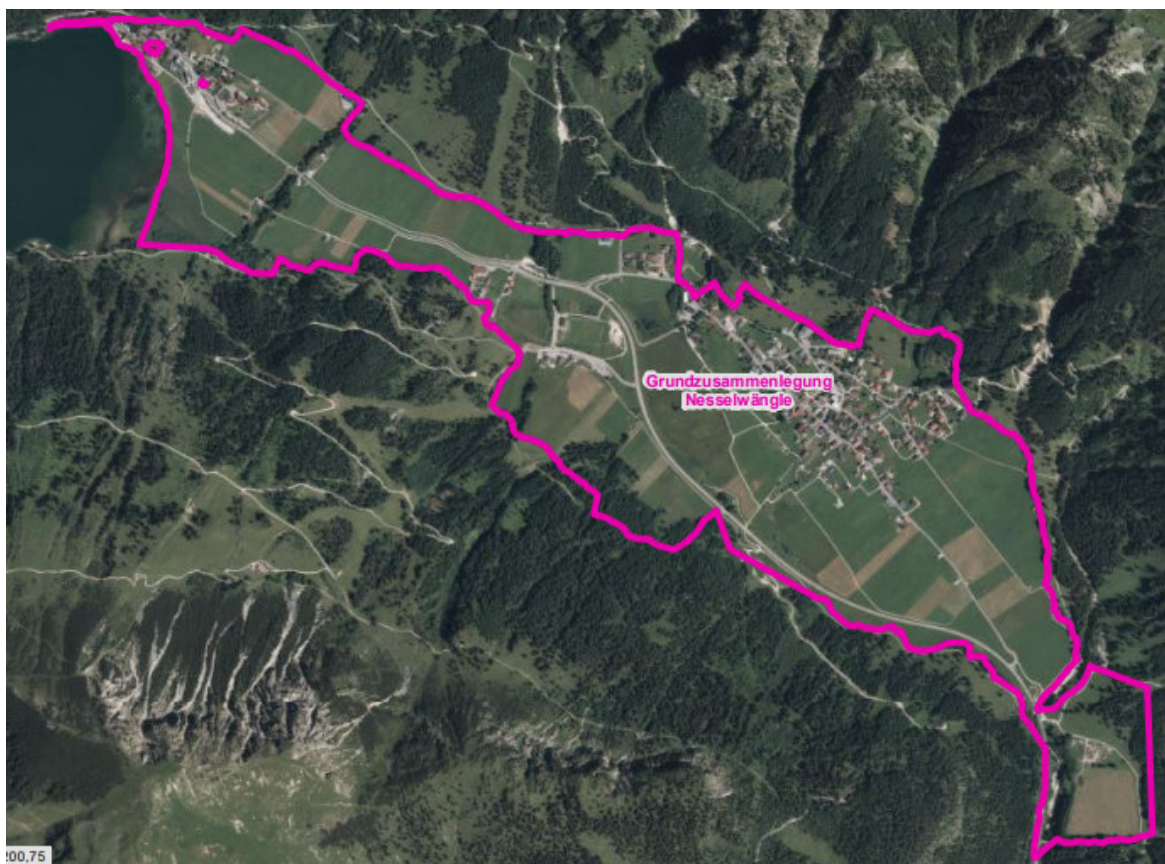


Abbildung 3; Zusammenlegungsgebiet Nesselwängle

Eckdaten

- Lage: Gemeinde Nesselwängle, ca. 1150 m.ü.d.A.
- Fläche: ca. 220 ha
- Grundeigentümer: 428
- Einlagezahlen: 478
- Anzahl Altgrundstücke gesamt: 1715
- Anzahl Neugrundstücke gesamt: 733
- Anzahl Altgrundstücke landwirtschaftlich genutzt: 1312
- Anzahl Neugrundstücke landwirtschaftlich genutzt: 517

Kosten

- Projekte mit reiner Landesförderung: 70% Landesmittel – 30% Interessentenanteil
- Projekte mit Kofinanzierung *EU/BUND/LAND*: 90% öffentliche Mittel – 10% Interessentenanteil

- Gesamtkosten: € 1.738.000

Finanzierung:

Land	€ 723.700
EU-Kofinanzierung	€ 625.000
Interessenten	€ 389.300



Abbildung 4; Zusammenlegungsgebiet Nesselwängle – Ansicht Sommer

Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse gem. § 19 TFLG 1996

Auslöser für die Zusammenlegung war die Errichtung der Umfahrungsstraße. Unter Inanspruchnahme der Generalkompetenz nach § 72 Abs. 4 TFLG 1996 wurde das Einreichprojekt der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, durch die Agrarbehörde bewilligt. Durch die Landesstraßenverwaltung wurde das Straßenprojekt dann umgesetzt.

Gemeinsame Maßnahme und Anlagen gem. § 17 TFLG 1996

Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen wurden ebenfalls mit sechs Bescheiden der Agrarbehörde durch Zusammenlegungsgemeinschaft umgesetzt.

- Bescheid – Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen Teil I
Kultivierung „Tennenberglift“
- Bescheid – Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen Teil II
Errichtung neuer Wege – Feldwegbrücke – Kultivierung
- Bescheid – Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen Teil III
Errichtung neuer Wege – Kultivierung
- Bescheid – Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen Teil IV
Aufweitung „Hainzengasse“
- Bescheid – Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen Teil V
Ökologisches Projekt „Obere Arch“
- Bescheid – Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen Teil VI
Errichtung eines neuen Weges

Vorläufige Übernahme

Mit Bescheid vom 03.02.2014 wurde die Vorläufige Übernahme (VÜ) der Abfindungsgrundstücke angeordnet. Gegen diese Vorläufige Übernahme gab es acht Beschwerden, welche mit Erkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Tirol (25.07.2014) als unbegründet abgewiesen wurden.

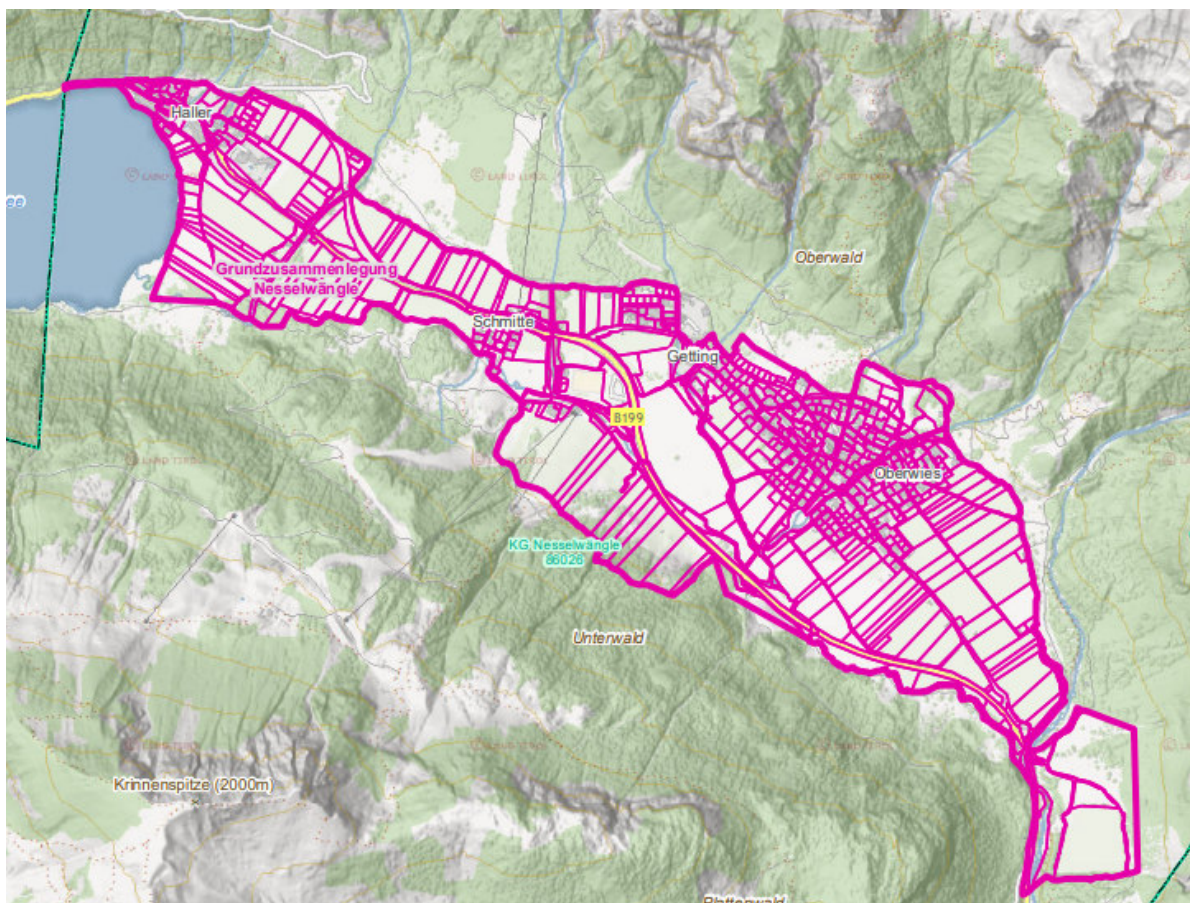


Abbildung 5; Vorläufige Übernahme

Zusammenlegungsplan

Die Auflage des Zusammenlegungsplanes Nesselwängle erfolgte am 31.08.2021 über vier Wochen hindurch. Es gab vier Beschwerden gegen den oben angeführten Bescheid. Zwei von diesen gingen weiter bis zum Verfassungs – bzw. Verwaltungsgerichtshof nach Wien.

Am 11.06.2024 wurde der Bescheid (Zusammenlegungsplan) rechtskräftig.

Durchführung im Grundbuch

In der Folge wurden die technischen Unterlagen an das Vermessungsamt Reutte übermittelt. Nach Vorlage der Bescheinigung des Vermessungsamtes Reutte wurden sämtliche Unterlagen an das Grundbuch Reutte zur Verbücherung weitergeleitet.

Gegen sämtliche Beschlüsse des Grundbuches Reutte wurden Rekurse erhoben. Über die Rekurse wurde vom Landesgericht Innsbruck entschieden.

Das Agrarverfahren wurde im Jahr 2025 verbüchert und die entsprechenden Beschlüsse an die Agrarbehörde weitergeleitet.

Verfahrensabschluss

Die Abschlussverordnung vom 05.08.2026 für das Zusammenlegungsverfahren wurde am 12.08.2026 kundgemacht. Das Agrarverfahren wurde somit abgeschlossen sowie die Zusammenlegungsgemeinschaft aufgelöst.

Versetzung eines Feldstadels



Abbildung 6; Stadelversetzung



Abbildung 7; Stadelversetzung



Abbildung 8; Stadelversetzung

Berichterstellung: Operationsleiter Johannes Oberacher
Innsbruck, am 25.08.2026

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1; Gemeindegebiet Nesselwängle
Quelle: Gemeinde Nesselwängle
- Abbildung 2; Zusammenlegungsgebiet Nesselwängle – Ansicht Winter
Quelle: Gemeinde Nesselwängle
- Abbildung 3; Zusammenlegungsgebiet Nesselwängle
Quelle: Land Tirol, Tiris
- Abbildung 4; Zusammenlegungsgebiet Nesselwängle – Ansicht Sommer
Quelle: Gemeinde Nesselwängle
- Abbildung 5; Vorläufige Übernahme
Quelle: Land Tirol, Tiris
- Abbildung 6; Stadelversetzung
Quelle: Land Tirol, Abteilung Bodenordnung
- Abbildung 7; Stadelversetzung
Quelle: Land Tirol, Abteilung Bodenordnung
- Abbildung 8; Stadelversetzung
Quelle: Land Tirol, Abteilung Bodenordnung